

Rechtliche Verantwortung der Gesellschaft für die Wildtiere

Richard Bartl*

Ziel meines Vortragsthemas „(Die) Rechtliche Verantwortung der Gesellschaft für die Wildtiere“ ist es, Ihnen jenen Teil der Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Wildtieren näher zu bringen, der seinen Niederschlag im positiven, sprich im gesetzten, Recht gefunden hat. Insoweit steht im Zentrum meiner Ausführungen nicht der Charakter des „Sollens“ oder „Wollens“, sondern der Charakter des „Müssens“.

Dennoch möchte ich einleitend einen kurzen christlich-philosophischen Abriss geben. Daraufhin werde ich Ihnen die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Verankerung der Wildtierverantwortung im Rechtsgefüge aufzeigen. Anschließend folgt ein Überblick über den Status quo des Wildtierschutzes auf nationaler sowie überstaatlicher Rechtsebene. Nach einem Resümee meiner Recherchen mit einer Bewertung der Rechtslage erlaube ich mir, eine Anregung an den Verfassungsgesetzgeber zu richten.

Nun aber zur christlich-theologischen Betrachtung des Themas: Gestatten Sie mir dabei zunächst aus dem Buch Genesis, Kapitel 1, Vers 28, zu zitieren: „Gott segnete sie (Mann und Frau) und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehret euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen.“ Welcher Art soll des Menschen Herrschaft über die ihm unterworfenen Schöpfung nun sein? Der frühere Kardinal und spätere Papst Ratzinger hat es einmal so formuliert: „Der Auftrag des Schöpfers an den Menschen heißt, dass er die Welt als Gottes Schöpfung im Rhythmus und in der Logik der Schöpfung pflegen solle“.¹ Mit anderen Worten haben wir die Schöpfung und damit auch die Wildtiere anvertraut bekommen und in dieser Verantwortung gegenüber der Schöpfung schulden wir als Menschheit, als Gesellschaft, den Tieren (Wildtieren) als Geschöpfe Gottes Respekt, Fürsorge und Feingefühl. In der österreichweit statuierten Pflicht zur Weidgerechtigkeit der Jagdausübung kommt diese christlich-dogmatisch motivierte Haltung ebenso zum Ausdruck wie im traditionellen Hubertusspruch, der

da heißt: „Das ist des Jägers Ehrenschild, dass er beschützt und hegt sein Wild. Waidmännisch jagt, wie sich´s gehört, den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.“

In der Philosophie beschäftigt sich die Tierethik², welche zur Naturethik gehört, mit den moralischen Herausforderungen des Menschen gegenüber Tieren. Zentrale Fragen der Tierethik sind: Haben Tiere einen eigenen moralischen Wert oder sind sie nur für Menschen vorhanden? Nach der anthropozentrischen Auffassung ist der Mensch das Maß aller Dinge, nicht-menschliche Tiere und außermenschliche Natur werden als Objekte behandelt. Als Vertreter dieser Richtung gilt Immanuel Kant, der keine direkten Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren postuliert.³ In der pathozentrischen Position ist die Schmerz- und Leidensfähigkeit der Lebewesen das zentrale Kriterium für ihren Einbezug in die Sphäre des Moralischen. Als Vertreter dieser Position ist Tom Regan zu nennen.⁴ Ferner ist die biozentrische Überzeugung in der Tierethik zu erwähnen, nach der das Leben an sich, gleich welches, einen Eigenwert besitzt, der moralisch zu berücksichtigen ist. Der Friedensnobelpreisträger Albert Schweitzer ist der bekannteste Vertreter dieser philosophischen Richtung. Seine Grundeinsicht kommt am besten in seinen Worten zum Ausdruck: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.“⁵

Die tierethische Diskussion behandelt heutzutage vor allem die Frage der angemessenen Behandlung und Würdigung der Tiere. Ein zentraler Begriff ist dabei der Terminus „Tierrechte“, der subjektive Rechte für Tiere einfordert. Allerdings beschäftigt sich die klassische Tierethik kaum mit den positiven Pflichten des Menschen gegenüber wildlebenden Tieren, beispielsweise mit der Gewährleistung der Souveränität der Wildtiere durch Lebensraumschutz.⁶

Mit Rekurs auf diese christlich-dogmatischen und philosophischen Betrachtungen halte ich für mich an dieser Stelle jedenfalls fest: Der Mensch trägt Verantwortung sowohl sich selbst gegenüber als auch gegenüber der Flora und der Fauna. Einen Teil dieser Fauna bilden die wildlebenden Tiere.

¹ J. Ratzinger, Im Anfang schuf Gott, Einsiedeln-Freiburg 1996, 41.

² Vgl. D. Fenner, Einführung in die Angewandte Ethik, Tübingen 2010, 115.

³ Vgl. A. Pieper/U. Thurnherr, Angewandte Ethik – Eine Einführung, München 1998, 63.

⁴ Dazu T. Regan, The Case for Animal Rights, Berkeley 1983.

⁵ R. Piechocki, Landschaft Heimat Wildnis, Schutz der Natur – aber welcher und warum?, München 2010, 206.

⁶ Siehe A. Boucabeille (Hg.), Disziplinierte Tiere, Bielefeld 2015, 176.

¹ Amt der Tiroler Landesregierung, Heiligengeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck

* Ansprechpartner: MMMag. Dr. Richard Bartl, richard.bartl@tirol.gv.at

Rechtsgeschichtliche Betrachtung

Vorweg muss ich im Hinblick auf die nun folgende rechtsgeschichtliche Betrachtung des Wildtierschutzes festhalten, dass ich in meiner rechtsgeschichtlichen Recherche auf keine Rechtsquellen gestoßen bin, welche einen allgemeinen Lebensraumschutz wildlebender Tiere garantieren würden.

Hingegen ist der Gedanke, dass bestimmte Tierarten menschlichen Schutzes bedürfen, erheblich alt. So wurde bestimmten Tierarten schon zu germanischer Zeit ein gewisser Schutz durch religiöse Tabus zu teil.⁷ Beispielhaft seien hier die religiös geheiligten Bezirke in der Natur genannt. Allerdings war derartiger Schutz meist nur indirekt und hatte mit dem modernen Artenschutzgedanken, außer seiner mittelbaren Wirkung, nichts gemein.

Ein niedergeschriebener, rechtlicher Schutz der Tiere und Pflanzen findet sich aber dann bereits in den Gesetzen des 14. und 17. Jahrhunderts, dort vor allem im Polizei- und Ordnungsrecht. Dies ist umso bemerkenswerter, da damals noch keine Bedrohung der Tiere in ihren natürlichen Lebensgrundlagen vorlag. Der Schutz resultierte letztlich nicht aus dem Bedürfnis heraus, die Tiere um ihrer selbst zu schützen, sondern vielmehr aus reinen Nützlichkeitsüberlegungen. Geschützt wurden nur solche Tierarten, an denen ein besonderes Interesse bestand; etwa da sie bejagt⁸ wurden oder dem Menschen der damaligen Zeit besonders attraktiv erschienen.⁹ So hatte schon der sardische bzw. italienische König Vittorio Emanuele II (1820 – 1878) im heutigen Nationalpark „Gran Paradiso“ Steinböcke unter Schutz gestellt.¹⁰ Als Mittel des Schutzes wurden Maßnahmen eingeführt, die teilweise bis heute im Jagdrecht Bestand haben, und zwar Schonzeiten, Schongebiete und Mindestfanggrößen.

Im 18. und 19. Jahrhundert kam es in der Epoche der Romantik zu neuen Impulsen. Durch die Schönheit der Natur und der Überzeugung, dass in dieser Schönheit das Göttliche zum Vorschein kommt, entstand eine neue Naturverbundenheit. In Folge dessen wurde das Augenmerk nun auch auf jene Tierarten gelegt, die nicht jagdbar waren, in ihrem Bestand aber als bedroht erkannt wurden. Demgegenüber diente das Jagdrecht schon lange vor der Geltung artenschutzrechtlicher Regelungen bereits dem kollektiven Artenschutz.¹¹

1854 erließ Galizien, im damaligen Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie, das erste Schutzgesetz für Tiere. Es folgten 1868 die Steiermark und 1870 Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg. Allerdings wurden nach wie vor nur einzelne Tierarten – so etwa die für die Bodenkultur nützlichen Vögel – geschützt und der Schutz der Tiere erfolgt gleichermaßen nur unter ausdrücklicher Berufung auf die Nützlichkeit der Tiere.

Privatrechtlich gegründete Heimatschutz- und Naturschutzvereinigungen trugen ihren Teil zum Natur- und Artenschutz ab ca. 1900 bei.

In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts kam es in einzelnen Bundesländern Österreichs zu einer Kodifizierung des Naturschutzrechtes. Die wesentlichen Regelungsgegenstände der Landesgesetze betrafen im gegebenen Zusammenhang den Schutz attraktiver und/oder seltener Tierarten.

Erst im Jahr 1988 änderte der Nationalrat die Rechtsstellung von Tieren im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Waren zuvor die Tiere im ABGB den „Sachen“ gleichgestellt, wurde mit BGBl. Nr. 179/1988 programmatisch im § 285a ABGB festgeschrieben: „Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.“

Im Jahre 2013 beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.¹² Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich darin im § 2 zum Tierschutz und im § 3 zum umfassenden Umweltschutz. Diese Bekenntnisse sind als Staatszielbestimmung zu qualifizieren, d.h. als Verfassungsnorm mit objektiv rechtlich-bindender Wirkung. Anhand der parlamentarischen Materialien kann man festmachen, dass in Bezug auf die Verankerung des Tierschutzes dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung getragen werden sollte. Dem umfassenden Umweltschutz liegt ein anthropozentrisches, d.h. auf den Menschen ausgerichtetes, Umweltverständnis zugrunde. Damit ist der Schutz für Tiere und für Pflanzen nur mittelbar, über den Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen, verankert.

Auch die gegenwärtigen materiell-rechtlichen Regelungen in den Naturschutz- und Jagdgesetzen der Länder sowie das Bundestierschutzgesetz lassen einen allgemeinen Lebensraumschutz von heimischen wildlebenden Tieren vermissen.

Spezifische Rechtsgrundlagen

In verschiedenen Rechtsquellen finden sich Rechtsnormen zum spezifischen Schutz von Wildtieren bzw. Wildlebensräumen. Einerseits finden sich solche im nationalen Recht – sowohl auf Bundesebene als auch in den Rechtsordnungen der einzelnen Bundesländer, andererseits auch auf „überstaatlicher“ Ebene, und zwar sowohl im Völkerrecht durch multilaterale Abkommen zwischen Staaten als auch durch unionsrechtliche Vorgaben.

Im Einzelnen stellen sich die Regelungen schwerpunktmäßig folgendermaßen dar:

⁷ Vgl. K. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, München 1977/2009, Einführung Rn. 60.

⁸ Siehe K. Blüchel, Die Jagd, Köln 1999, 144.

⁹ Vgl. S. Heider, Der Tierartenschutz im Naturschutzrecht und artverwandten Gebieten, Köln 1990, 1; M. H. Müller, Natur und Recht, 27. Jahrgang (Heft 3) 2005, 157 ff.

¹⁰ Hierzu Müller, aaO.

¹¹ Vgl. M. Schuck in Bundesjagdgesetz - Kommentar, München 2010, Einl. Rn 20.

¹² BGBl. I Nr. 111/2013.

Im nationalen Recht

Jagdgesetze

Das in die Landesgesetzgebungskompetenz fallende Jagdwesen¹³ findet seinen Niederschlag in den Jagdgesetzen der Bundesländer. Diesen ist gemein, dass sie zum Lebensraumschutz von Wildtieren zum einen Verbote der vorsätzlichen Wildbeunruhigung bei sonstiger Strafsanktion sowie zum anderen mit unterschiedlichen Bezeichnungen¹⁴ Ruhe- und Rückzugsräume für Wildtiere vorsehen. In manchen Ländern (z.B. in Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, in der Steiermark bezogen auf die Rotwild-Planung) ist die sogenannte „Wildökologische Raumplanung“ (kurz: WÖRP) im Jagdgesetz verankert. Dabei handelt es sich um eine großräumige Regionalplanung, auf der eine lokale Detailplanung aufbaut. In der großräumigen Regionalplanung erfolgt eine Einteilung des Landes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen; letztere werden wiederum innerhalb der Wildräume für eine bestimmte Wildart abgegrenzt in Kern-, Rand-, Freizone und Korridore. In der regionalen Detailplanung, die auf der großräumigen Basisplanung aufbaut, sind lokale Schwerpunktbejagung zur Verhinderung untragbarer Wildschäden in speziellen Problemgebieten (z.B. bestimmte Schutz- oder Bannwaldbestände, Aufforstungen der Wildbach- und Lawinverbauung) ebenso ein Thema wie Wildlenkung durch Wildfütterung, Lenkung von Freizeitaktivitäten und land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen.¹⁵

Erklärtes Hauptziel der WÖRP „ist die Verbesserung der Grundlagen für eine dauerhafte Eingliederung heimischer Wildtierarten in die Kulturlandschaft in landeskulturell verträglicher Form. Der integrale Planungsansatz zielt auf eine Harmonisierung von Biotoptragfähigkeit und Wildbestand ab“.¹⁶

Die Erarbeitung der WÖRP geschieht unter wissenschaftlicher Begleitung sowie mit Einbeziehung aller betroffenen Interessensgruppen.

Natur- und Landschaftsschutzgesetze

Natur- und Landschaftsschutz fällt in Österreich in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Jedes Bundesland hat ein eigenes Naturschutzgesetz. Die Bestimmungen legen den Schutz der Natur (Ausweisung von Schutzgebieten) und bestimmter Arten fest (Tier- und Pflanzenschutzverordnungen).

Die Systematik der Regelungen im Hinblick auf wildlebende Tiere ist in diesen Rechtsvorschriften sehr ähnlich. In einer Kategorie finden sich allgemeine Schutzbe-

stimmungen für freilebende Tiere, davon ausgenommen sind Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Eine zweite Kategorie regelt die geschützten Arten, denen besonderer Schutzstatus aufgrund völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen zukommt. Als Beispiele sind hier zu nennen: Biber, Wolf, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Fischotter sowie Vögel, die unter die Vogelschutz-Richtlinie¹⁷ fallen und nicht einer Ausnahmebejagung (wie z.B. von Auer- und Birkwild) zugelassen sind. In einer dritten Kategorie wird dem Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume wildlebender Tiere über ausgewiesene Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete) besonderes Augenmerk geschenkt.

In erster Linie handelt es sich bei diesen Regelungen um Landschaftsschutzbestimmungen, durch die der Schutz der Tiere nur mittelbar bewirkt wird. Zwar postuliert beispielsweise die Burgenländische Allgemeine Naturschutzverordnung¹⁸ den Lebensraumschutz freilebender Tiere als Kernaufgabe der Verordnung, letztlich bleibt es aber nur bei näheren Bestimmungen über die wirtschaftliche Nutzung des Lebensraumes durch den Menschen.

Schließlich sind noch die in Österreich bestehenden, bislang sechs Nationalparks zu erwähnen. Der Schutz der darin lebenden charakteristischen Tierwelt umfasst auch deren Lebensräume.

Tierschutzrecht

Der Tierschutz ist einheitlich für ganz Österreich mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, sogenanntes Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. Nr. 118/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 80/2013, geregelt. Besondere Bedeutung ist vor allem den allgemeinen Bestimmungen zum Verbot der Tierquälerei (§ 5) und den besonderen Bestimmungen zu den Wildtieren (Wildtierhaltung, § 25) zuzumessen. Der Schutz des TSchG richtet sich auf das einzelne Tier, wogegen die Naturschutzgesetze gerade nicht das Individuum, sondern das Kollektiv von Exemplaren in Form ihrer Arten zu schützen bestrebt sind. Insoweit steht im Fokus des TSchG der Umgang des Menschen mit dem Tier, die moralische und sittliche Lenkung des Menschen mit dem Ziel, das Tier nicht als Sache, sondern als achtenswertes Mitgeschöpf¹⁹ anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

Seit 1855 gibt es Verwaltungsstraftatbestände, die die Tierquälerei quasi als „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ unter Verwaltungsstrafe stellen. Nicht viel anders hat es Immanuel Kant gesehen, der da meint: „Daher haben Menschen eine Verpflichtung gegen sich selbst und in Ansehung der Tiere, diese nicht zu quälen, weil dadurch das Mitgefühl allge-

¹³ Art. 15 Abs. 1 B-VG.

¹⁴ Wildruhezonen und Sperrgebiete (Vorarlberg), Ruhezonen (Oberösterreich), Wildruheflächen (Tirol), Sperr- und Schutzgebiete (Salzburg), Wildschutzgebiete (Steiermark, Burgenland, Niederösterreich, Kärnten).

¹⁵ F. Reimoser, K. Hackländer, Wildökologische Raumplanung – Chancen und Grenzen, OÖ Jäger Juni/2016, 46.

¹⁶ aaO, 43f.

¹⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

¹⁸ LGBl. Nr. 24/1992.

¹⁹ Gleiches bestimmt § 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. Nr. 118/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 80/2013, der da lautet: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“

mein abstumpft und somit die Verrohung des Menschen gefördert würde.“²⁰

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 wurde erstmals unter dem Titel „Tierquälerei“ ein gerichtlicher Straftatbestand eingeführt. Heute ist die Tierquälerei im § 222 StGB geregelt.²¹ Danach macht sich strafbar, wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt oder auch ein Wirbeltier mutwillig tötet. Geschütztes Rechtsgut ist das Wohlergehen des höher entwickelten Tieres. Als solche gelten Tiere, die auf Grund eines hochentwickelten Nervensystems wie der Mensch bewusst Schmerzen und Angst empfinden können, also Wirbel- (Fische, Vögel, Säuge- und Kriechtiere) und hochentwickelte Krustentiere (Hummer, Languste); nicht hingegen z.B. Insekten und Würmer.²²

Als Faktum kann an dieser Stelle festgemacht werden, dass das nationale Tierschutzrecht im Hinblick auf den Wildlebensraumschutz keine Handhabe bietet.

Im Unionsrecht

Vorausschicken lässt sich, dass der Schwerpunkt der EU auf dem raumbezogenen Schutz und dem Artenschutz durch Überwachung des Handels liegt. Unterstützend gibt es Regelungen, die den Schutz von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung zum Gegenstand haben.

Bereits im ersten Umweltaktionsprogramm²³ des Jahres 1973 wurde u.a. eine Aktion zur Prüfung der einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz der Tierwelt und insbesondere der Zugvögel, mit dem Ziel einer etwaigen Harmonisierung dieser Vorschriften, festgeschrieben. Darauf gründend wurde 1979 die Vogelschutzrichtlinie erlassen, die den Grundstein für das heutige lebensraumbezogene Schutzsystem bildet.

Primärrecht

Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der EU. Es steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung und umfasst im Wesentlichen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union.

Die Bezeichnung der Verträge ist ein durch den Vertrag von Lissabon eingeführter Klammerbegriff für den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als rechtliche

und funktionale Einheit. Die beiden Vertragswerke bilden zusammen die rechtliche Grundlage der Europäischen Union.²⁴

Der Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des EUV legt als Ziel der Union fest, auf ein „hohes Maß an Umweltschutz“ hinzuwirken.

Art. 11 AEUV enthält die sogenannte „Querschnittsklausel“, die die Berücksichtigung umweltpolitischer Belange auch in anderen Politikbereichen verlangt.²⁵

Zudem behandeln die Artikel 191 bis 193 AEUV ausdrücklich den Umweltschutz:

Der Art. 191 AEUV formuliert die Ziele der Umweltpolitik der Union und ist in seinen vertragsrechtlichen Wurzeln als kollektiver Tierschutz konzipiert. Individuen genießen demnach nur Schutz als Teil von Ökosystemen.²⁶

Art 192 AEUV enthält die Handlungsermächtigung iSd der Ziele tätig zu werden, lässt aber die Wahl der Instrumente offen: Als Instrumente kommen dabei Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, Richtlinien und Verordnungen in Betracht.

Art. 193 AEUV erlaubt den Mitgliedstaaten schließlich, im Falle der Existenz eines auf Art. 192 AEUV gestützten Rechtsaktes, verstärkte und damit auch strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, als der unionsrechtliche Standard vorschreibt. Ungeachtet dessen müssen die betreffenden Maßnahmen mit den Verträgen vereinbar sein und werden der Kommission notifiziert.

Sekundärrecht

Das Sekundärrecht (vom Primärrecht abgeleitetes Recht) der EU sind die auf Grundlage des Primärrechts von den Organen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte. Für das Umwelt- und damit auch das Artenschutzrecht sind insbesondere Richtlinien und Verordnungen die meist verwendeten Instrumente. Die Verordnung hat gemäß Art. 288 AEUV allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Während die Verordnung somit direkt auch den Bürger verpflichtet, werden Richtlinien nur an die Mitgliedstaaten gerichtet, die diese sodann in nationales Recht umzusetzen haben.

Folgende Verordnungen und Richtlinien der EU sind im gegebenen Zusammenhang zum Thema Wildlebensraumschutz von besonderer Relevanz:

*Vogelschutzrichtlinie*²⁷

Die Richtlinie bezweckt gemäß Art. 1 der Richtlinie den Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im euro-

²⁰ I. Kant, Tugendlehre 1797, § 17.

²¹ Andere Delikte im StGB mit Bezug zu Tieren sind die „Strafbare Handlungen gegen die Umwelt“ (§§ 180 ff StGB). Der gefährdete Tierbestand muss dabei allerdings einzigartig oder selten sein (vgl. dazu A. Scheil, Das Tier im Recht, Universität Innsbruck - Ringvorlesung, 11/2014).

²² § 3 TSchG geht allerdings weiter, wonach alle Lebewesen, die aus einer oder mehreren lebenden tierischen Zellen bestehen, geschützt werden (vgl. aaO).

²³ ABl. EG Nr. C 112 v. 20.12.1973, 1.

²⁴ Gemäß Art. 1 III S. 1 EUV stellen EUV und AEUV zusammen „die Grundlage der Union“ dar bzw. „bilden die Verträge, auf die sich die Union gründet“; siehe Art. 1 II S. 1 AEUV.

²⁵ Hierzu A. Epiney, Umweltrecht in der Europäischen Union (2. neubearb. Auflage ed.), München, Köln u.a. 2005, 17 ff.

²⁶ Vgl. P. Schiwy, Deutsches Tierschutzgesetz, Köln 2010, § 1 S. 2 (dort unter Bezug auf Art. 174 EGV).

²⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

päischen Gebiet der Mitgliedstaaten beheimatet sind. Es folgt daraus ein umfassender Schutzbereich, nachdem die zu schützenden Vögel nicht durch eine abschließende Liste umschrieben werden. Im Interesse einer wirksamen Schutzregelung verpflichtet Art. 2 die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die in ihren Anwendungsbereich fallenden Vogelarten auf einen Stand gehalten oder gebracht werden, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Zwecks Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehört nach Art. 3 insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten sowie Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten. Es sind also nicht nur passive, sondern gerade auch aktive Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Allerdings ist es nicht Ziel des Regelwerks, jegliche Beeinträchtigung der Tiere zu untersagen. Vielmehr regelt sie neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie oder Habitatrichtlinie)²⁸

Sie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Die Mitgliedstaaten werden darin verpflichtet, ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten unter dem Namen „Natura 2000“ zu schaffen. Damit will der Unionsgesetzgeber Artenschutz nicht auf die Bewahrung einzelner Rückzugsräume beschränken, sondern der Gefahr entgegenwirken, dass nur geschützte Inseln in einer sich ausdehnenden Kulturlandschaft verbleiben.²⁹

Welche Gebiete für dieses Schutzgebietsnetz ausgewählt werden – genauer, welche Arten und Lebensraumtypen geschützt werden sollen – ist in verschiedenen Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt. Im hier interessierenden Bereich sind insbesondere drei Anhänge zu nennen:

1. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen – Anhang II (darin aufgelistete Arten sind z.B. Biber, Fischotter, Luchs und Wolf);
2. Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse – Anhang IV (darin genannt sind u.a. Wolf, Biber, Wildkatze, Fischotter, Luchs und Braunbär) sowie
3. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

– Anhang V (aufgelistet sind u.a. die in Österreich jagdbaren Tiere wie Alpensteinbock, Gämse, Schneehase, Iltis und Baummarder).

Entsprechend dem Art. 11 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten, damit auch jener der wildlebenden Tiere und deren natürliche Lebensräume, zu überwachen. Weiters ordnet Art. 14 an, dass die Mitgliedstaaten notwendige Maßnahmen zu treffen haben, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tierarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Mit anderen Worten ausgedrückt, darf sich ihr Status nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot).

Sowohl die Vogelschutzrichtlinie (Art. 12) als auch die FFH-Richtlinie (Art. 17) schreiben den Mitgliedstaaten die Erstellung eines Berichts in einem 6-Jahres-Intervall über die im Rahmen der Richtlinien durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und die Bewertung des aktuellen Status sowie des abschätzbaren Trends der Schutzgüter vor.

Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (kurz: SUP-Richtlinie)³⁰

Im Rahmen der Richtlinie 85/337/EEC (bekannt als die UVP-Richtlinie) wurden Umweltfolgenabschätzungen ausschließlich projektbezogen durchgeführt. Dieser Zugang erwies sich als unzulänglich, zumal viele potenziell die Umwelt schädigende Entscheidungen bereits auf einer übergeordneten strategischen Ebene getroffen werden. Deshalb wurde mit der SUP-Richtlinie in der Union ein allgemeiner Rahmen dafür geschaffen, schon auf Ebene der Pläne und Programme „strategisch vorausschauend“ Umweltauswirkungen zu prüfen.³¹ Die Erhaltung natürlicher Wildlebensräume sowie die Gewährleistung überregionalen, auch grenzüberschreitenden Wildwechsels (Stichwort: Wildtierkorridore, Grünbrücken) soll durch Strategische Umweltprüfung unterstützt werden. Hauptadressat des Richtlinienanliegens, Lebensräume zu vernetzen, ist die Raumplanung auf allen Ebenen, angefangen von der örtlichen und überörtlichen Raumplanung, touristischen wie forstlichen bis hin zur verkehrstechnischen Planung. Als Positivbeispiel kann an dieser Stelle die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) initiierte Richtlinie „Wildschutz“ (RVS 04.03.12) genannt werden. Darin werden Mindeststandards für Wildtierpassagen an Autobahnen und Schnellstraßen festgelegt.

Im Völkerrecht

Im Folgenden skizziere ich kurz drei völkerrechtliche Abkommen, die auch den Schutz heimischer freilebender Wildtiere umfassen:

²⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

²⁹ U. D. Sinsch, Grundlagen der Ökologie, Studienbrief 3, Koblenz-Landau 2005, 14.

³⁰ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

³¹ Näheres dazu unter: [http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/\(03.01.2017\)](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/(03.01.2017)).

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

Die als Rahmenvertrag konzipierte Konvention wurde am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnet und ist am 6. März 1995 in Kraft getreten.³² Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, die Schweizerische Eidgenossenschaft, Slowenien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft schlossen dieses Übereinkommen im Bewusstsein, dass die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind und in Kenntnis der Tatsache, dass die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmendem Maße gefährdet und dass Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können. 64,8 % der Staatsfläche sind gemäß Alpenkonvention dem Alpenraum zugehörig (54.339 km²). Drei der neun österreichischen Bundesländer (Kärnten, Tirol, Vorarlberg) sind zur Gänze inneralpin, Salzburg zu fast 95 %, die Steiermark zu mehr als 75 %. Auch in Ober- und Niederösterreich sowie im Burgenland haben die Alpen repräsentative Anteile.³³

Gemäß Artikel 2 der Alpenkonvention werden den Vertragsparteien allgemeine Verpflichtungen auferlegt. So wird unter anderem zum Schutze der Tierwelt folgendes näher bestimmt:

lit. f) Naturschutz und Landschaftspflege – mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden und

lit. j) Verkehr – mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpiner und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize.

Die spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der in der Rahmenkonvention festgelegten Grundsätze werden durch eine Reihe von Durchführungsprotokollen ausgestaltet. Infolge der Ratifizierung der Protokolle durch Österreich bilden diese ab Dezember 2002, insoweit sie hinreichend bestimmt sind³⁴, unmittelbar anwendbares Recht. Demgemäß sind sie als Teil der österreichischen Rechtsordnung

sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen.

Eine maßgebliche Regelung zum Thema Lebensraumschutz enthält das *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege* (kurz: Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“).³⁵ Ziel dieses Protokolls ist es, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.³⁶

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.³⁷

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.³⁸

Weiters wird in Art. 8 (Planung) und Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) des II. Kapitels (Spezifische Maßnahmen) des Protokolls bestimmt, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen bzw. Voraussetzungen schaffen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, dass die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden. Bei privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können, ist von den Unterzeichnerstaaten sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

³² BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. Nr. III 18/1999.

³³ Siehe dazu unter: https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/alpenkonvention/alpenkonvention_erkl.html (04.01.2017).

³⁴ Da die Protokolle größtenteils auf konkrete Anordnungen verzichten und sich überwiegend mit Zielvorgaben begnügen, ist der Umfang der Umsetzungsverpflichtungen auf nationaler Ebene nicht immer eindeutig bestimmbar.

³⁵ BGBl. Nr. III 236/2002 idF BGBl. Nr. III 113/2005.

³⁶ Vgl. Kapitel I, Art. 1 (Ziel) des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“.

³⁷ Vgl. Kapitel I, Art. 2 (Grundverpflichtung) *leg. cit.*

³⁸ Vgl. Kapitel I, Art. 3 (Internationale Zusammenarbeit) *leg. cit.*

Der Art. 11, ebenso im II. Kapitel (Spezifische Maßnahmen) integriert, enthält Bestimmungen zu Schutzgebieten. Ausdrücklich normiert der Abs. 3 dieses Artikels, dass die Vertragsparteien die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen fördern, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren.

Auch in der Artenschutzbestimmung (Art. 14 Abs. 1 *leg. cit*) verpflichten sich die Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Ferner sind sowohl im Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“³⁹ als auch im Protokoll „Tourismus“⁴⁰ wildökologische Inhalte abgebildet. Im Ersteren ist im Art. 9, Pkt. 4b, des II. Kapitels (Spezifische Maßnahmen) davon die Rede, dass Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung insbesondere die Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind, beinhalten. Im Zweiteren verpflichten sich die Vertragsparteien im Art. 8, ebenso des II. Kapitels (Spezifische Maßnahmen), insbesondere in Schutzgebieten zur Lenkung von Besucherströmen, um den Fortbestand dieser Gebiete zu sichern.

Schließlich sind im gegebenen Zusammenhang noch zwei weitere Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention zu erwähnen, und zwar das Protokoll „Berglandwirtschaft“⁴¹ und das Protokoll „Bergwald“⁴². Die Republik Österreich verpflichtet sich darin, den Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so zu regeln, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden, sowie dazu, Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.⁴³ Im Protokoll „Berglandwirtschaft“ ist aber auch davon die Rede, dass die Weidewirtschaft ebenso durch geeignete Maßnahmen so geregelt wird, dass nicht tragbare Schäden im Wald vermieden werden.⁴⁴

Unbestritten – so auch in den parlamentarischen Materialien zum Protokoll „Bergwald“ ausdrücklich festgehalten⁴⁵ – sind (*sic*: auch) jagdrechtliche Schritte als spezifisches Umsetzungserfordernis der Begrenzung der Schalenwildbestände erforderlich.

Die in den Protokollen (zwangsläufig) auftretenden Zielkonflikte (beispielsweise im Rahmen der Zielvorgabe

„Begrenzung der Schalenwildbestände im Interesse des Bergwaldes“ einerseits und der Zielvorgabe „Erhalt der einheimischen Tierarten in ihrer spezifischen Vielfalt unter Sicherstellung genügend großer Lebensräume“ andererseits) können meines Erachtens nur im Wege einer alle Belange berücksichtigenden Interessensabwägung iSd der Alpenkonvention gelöst werden. Undifferenzierte Lösungsansätze, welche nur einer bestimmten Zielvorgabe der Alpenkonvention respektive deren Protokolle zum Durchbruch verhelfen und dabei andere Ziele vernachlässigen, sind wohl eindeutig nicht mit dem Geist der Alpenkonvention vereinbar. Rechtlich argumentierbar wird dieser Standpunkt damit, dass in sämtlichen Durchführungsprotokollen eine Art „Kollisionsnorm“ verankert ist, die jeweils unter dem Titel „Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken“ firmiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus ausdrücklich, die Ziele des jeweiligen Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.⁴⁶

*Übereinkommen von Bern*⁴⁷

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet und versteht sich als völkerrechtlicher Vorläufer der FFH-Richtlinie. Österreich hat es am 1. September 1983 ratifiziert. „Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.“⁴⁸

Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten wie z.B. den Wölfen, Fischottern und Braunbären.

*Übereinkommen über die biologische Vielfalt (kurz: Biodiversitätskonvention)*⁴⁹

Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt wurde 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Brasilien) unterzeichnet und trat bereits am 29.12.1992 in Kraft. Österreich ist seit 1995 Vertragspartei. Besonders bedeutsam an diesem Abkommen ist, dass kein auf bestimmte Tierarten begrenzter Schutz gewährleistet werden soll, sondern die biologische Vielfalt als Ganzes geschützt wird.

39 BGBl. Nr. III 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005.

40 BGBl. Nr. III 230/2002 idF BGBl. III Nr. 109/2005.

41 BGBl. Nr. III 231/2002 idF BGBl. III Nr. 115/2005.

42 BGBl. Nr. III 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005.

43 Vgl. Art. 13 lit. c Protokoll "Berglandwirtschaft", Art. 2 lit. b Protokoll "Bergwald".

44 Siehe Art. 13 lit. c des Protokolls.

45 Siehe ErläutRV 1094 BlgNR 21. GP, 26 (zu Art. 2 Protokoll „Bergwald“).

46 Vgl. nur Artikel 5 Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“; Art. 4 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“.

47 ABl. EG Nr. L 38 v. 10.02.1982.

48 Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens.

49 Convention of Biological Diversity, ABl. EG Nr. L 309 v. 12.12.1993, 3.

In Erfüllung der Vertragsverpflichtung nach Art. 6 dieses Übereinkommens und zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die „Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+“⁵⁰ unter Einbindung von Stakeholdern entwickelt. Als Maßnahmen zur Verwirklichung des Zieles 4 (Wildtierbestand und Fischbestand sind an naturräumliche Verhältnisse angepasst) sind u.a. angeführt: sektorenübergreifende Abstimmung der Jagd mit der Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs-, Siedlungs- und Erholungsnutzung, Tourismus sowie Naturschutz und Raumplanung; Prüfung der Einführung von wildökologischen Raumplanungsinstrumenten in allen Bundesländern; Berücksichtigung von überregionalen und regionalen Wildkorridoren, Migrationsachsen und Migrationshindernissen in der örtlichen und überörtlichen Raumplanung.

Lassen mich nun nach meinen vielen Ausführungen zur rechtlichen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Wildtieren resümieren, gleichzeitig eine Bewertung der Rechtslage vornehmen und abschließend eine Anregung an den Verfassungsgesetzgeber formulieren:

Resümee – Bewertung der Rechtslage – Anregung

Der Zustand der natürlichen Lebensräume wildlebender Tiere hat sich in den vergangenen Jahrzehnten mit der Intensivierung der humanen Entwicklungsdynamik, sei es nun durch intensive Besiedlung und wirtschaftliche Nutzung oder den Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, und einer veränderten Landschaftsnutzung, angefangen von zunehmenden Freizeitaktivität in der Natur bis hin zum „sanften Tourismus“, permanent verschlechtert. Die daraus folgende Habitatfragmentierung führte zu einer starken Verunsicherung der Wildtiere. Weit häufiger verbleibt es dadurch in deckungsoptimalen Gebieten mit geringerem Äsungsangebot, was sich negativ auf die Wildschadensentwicklung auswirkt.⁵¹ Wildtiere und ihr Lebensraum bilden eine im Grunde untrennbare Einheit. „Die Umwelt stellt gleichsam die 2. (äußere) Haut des Wildes dar. Wild und Umwelt müssen daher immer gemeinsam gesehen werden.“⁵²

Ziel der Rechtsordnung sollte es daher sein, ausreichende Habitatgrößen für Wildtiere im Interesse des Erhalts der heimischen Tierarten als Naturerbe sowie einer Wildschadensprophylaxe zu gewährleisten. Die von mir dargestellten Rechtsbereiche der österreichischen Rechtsordnung wie die Jagd-, Natur- und Landschaftsschutz- sowie Tierschutzgesetzgebung werden diesem Anspruch meines Erachtens nur teilweise gerecht. Wildtier- und Lebensraumschutz im Sinne von ausreichenden, artgerechten Habitaten sind selbst nach jagdgesetzlicher Verankerung von WÖRP oft nicht in die

Raumplanung für Infrastrukturmaßnahmen (Siedlungs-, Wasser- und Straßenbau), Gewerbe-, Industrie- und Tourismusprojekten integriert.⁵³ Die meisten Jagdgesetze der Länder – abgesehen in denen die WÖRP implementiert wurde – beschränken sich, was den Wildlebensraumschutz angeht, auf meist kleinräumige „Schutzgebietsausweisungen“. Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetzgebung wiederum hat nur bestimmte geschützte Tierarten im Hinblick auf habitatschutzrechtliche Regelungen vor Augen. Das Tierschutzrecht zielt hingegen auf einen Individualrechtsschutz der Tiere und nicht des Kollektivs ab und erfasst den hier interessierenden Schutzbereich für den Lebensraum von Wildtieren nicht.

Auf Ebene des Unionsrechtes ist grundsätzlich ein erfreuliches Bild zu zeichnen. Primärrechtlich legt die Union den Grundstein für eine sekundärrechtliche Ausgestaltung des Habitatsschutzes von (überwiegend gefährdeten) Wildtieren dahingehend, dass sie als Ziel der Union ein „hohes Maß an Umweltschutz“⁵⁴, worunter unionsrechtlich auch der Wildtierschutz zu reihen ist, postuliert. Dementsprechend gewähren die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie einen hohen Standard an Lebensraumschutz für die darin aufgelisteten Tierarten. Besonderes Augenmerk muss vor dem Hintergrund des Anhangs V der FFH-Richtlinie insbesondere den darin aufgelisteten und in Österreich jagdbaren Tieren wie Alpensteinbock, Gämse, Schneehase, Iltis und Baumrarder gelegt werden, verlangt doch der Art. 11 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand dieser Arten und deren natürliche Lebensräume zu überwachen haben.

Etwas weiter geht noch die SUP-Richtlinie, indem sie die Erhaltung natürlicher Wildlebensräume sowie die Gewährleistung überregionalen, auch grenzüberschreitenden Wildwechsels durch eine Strategische Umweltprüfung verlangt. Die Raumplanung auf allen Ebenen, angefangen von der örtlichen und überörtlichen Raumplanung, touristischen wie forstlichen bis hin zur verkehrstechnischen Planung, ist Adressat dieser Richtlinie.

Auf völkerrechtlicher Ebene trägt das Übereinkommen von Bern für gefährdete wandernde Arten wie z.B. den Wölfen, Fischottern und Braunbären zum Schutz deren natürliche Lebensräume maßgeblich bei. Auch die Biodiversitätskonvention bietet einen allgemeinen Schutz, nicht bestimmte Tierarten begrenzter Schutz, sondern umfasst in ihrem Schutzbereich die biologische Vielfalt als Ganzes. Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+ setzt diese Konvention auf nationalstaatlicher Ebene um und verlangt darin eine sektorenübergreifende Abstimmung der Jagd (mit der Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs-, Siedlungs- und Erholungsnutzung, Tourismus sowie Naturschutz und Raumplanung), die Prüfung der Einführung von wildökologischen Raumplanungsinstrumenten in allen Bundesländern sowie die Berücksichtigung von überregionalen und regionalen

⁵⁰ Dazu unter: https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/biologische_vielfalt/biodivstrat_2020plus.html (03.01.2017).

⁵¹ In diesem Sinne: E. Führer, U. Nopp, Ursachen, Vorbeugung und Sanierung von Wildschäden, Wien 2001, 138.

⁵² E. Klansek, Jahr des Niederwildes, Kärntner Jäger Nr. 220/2015, 30.

⁵³ In diesem Sinne auch: F. Reimoser, K. Hackländer, Wildökologische Raumplanung – Chancen und Grenzen, OÖ Jäger Juni/2016, 50.

⁵⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des EUV.

Wildkorridoren, Migrationsachsen und Migrationshindernissen in der örtlichen und überörtlichen Raumplanung.

Als Kernstück im völkerrechtlichen Sinn zum Habitat-schutz wild- bzw. freilebender Tiere erachte ich die Alpenkonvention. Bei der XIV. Alpenkonferenz am 13.10.2016 in Grassau/Bayern übernahm Österreich den Vorsitz der Alpenkonvention für die nächsten zwei Jahre. Bundesminister Andrä Rupprechter stellt den österreichischen Vorsitz unter das Motto „Schützen und Nützen“. „Schutz und Entwicklung müssen Hand in Hand gehen. Wir wollen die reichhaltigen Naturschätze der Alpen bewahren und gleichzeitig das Gebiet verantwortungsbewusst wirtschaftlich nützen um den Alpenraum lebenswert zu erhalten“, betonte Rupprechter.⁵⁵

Dem Konventionstext samt Durchführungsprotokollen ist durchgängig die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Erhaltung der Tierwelt im Alpenraum einschließlich ihrer natürlichen, naturnahen und genügend großer Lebensräume zu entnehmen. Meines Erachtens sind noch nicht alle Möglichkeiten der Alpenkonvention zum Wildtierschutz ausgeschöpft und könnten Naturschutz-NGO's und Landesjagdverbände diese „noch Luft nach oben“ nützen, um den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, vor allem in der Raumplanung, mehr Gewicht zu geben.

Dessen ungeachtet hielte ich es angesichts der dargestellten unions- und völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs sowie der evidenten Habitatfragmentierung respektive Lebensraumzerschneidung für mehr als angebracht, wenn

sich der Bundes-Verfassungsgesetzgeber zum Wildlebensraumschutz der heimischen wildebenden Tiere als Staatszielbestimmung bekennen würde. Zu verwirklichen wäre diese Anregung legislativ in einer Änderung des Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung⁵⁶ durch eine „kleine“ Ergänzung des bestehenden § 2 beispielsweise wie folgt:

§ 2 Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz und zum Wildlebensraumschutz der heimischen wildebenden Tiere.

Adressaten dieses Staatsziels wären demnach alle drei Gebietskörperschaften, womit diese innerhalb ihrer Kompetenzen zur Erreichung dieses Zieles in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung verpflichtet wären. Damit würde sich der Bundesverfassungsgesetzgeber in fortschrittlicher Weise auch vom anthropozentrischen, d.h. auf den Menschen ausgerichteten, Umweltverständnis verabschieden und dem Schutz für heimische freilebende Wildtiere nicht mehr mittelbar über den Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen, sondern unmittelbar (eigenständig) verfassungsrechtlichen Gehalt verleihen.

Ich schließe meinen Vortrag in der Erwartung, dass wir als zivilisierte Gesellschaft der uns anvertrauten Schöpfung und damit auch den Wildtieren jene Fürsorge bzw. jenen Respekt entgegenbringen, was wir ihr (der Schöpfung) in Dankbarkeit für deren Existenz (der Wildtiere) schulden.

⁵⁵ https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/alpenkonvention/uebernahme_vorsitz.html (06.01.2017).

⁵⁶ BGBl. Nr. I 111/2013.